

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

28.10.2010

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-199/10

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1346

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2015

Antragsteller:

MEBA GmbH

**Münchener Entwicklungsgesellschaft
für Brandschutz im Ausbau**

Heidenheimer Straße 80-82
89542 Herbrechtingen

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 18 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-1346 vom 7. Dezember 2004, verlängert durch den Bescheid vom 13. September 2005.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung mit Möglichkeit der Rohrdurchführung (sog. Kombiabschottung), "FEP Kombischott S 90" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Kombiabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen und/oder Rohre nach Abschnitt 1.2.4 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Kombiabschottung besteht im Wesentlichen aus Formteilen und ggf. Streckenisolierungen sowie einem Fugenschluss. Abschottungen mit Abmessungen ≤ 13 cm (Breite) x 20 cm (Höhe) und einem 22 cm tiefen Rahmen aus Gipsbauplatten werden als sog. "Rigips FEP Kabelbox" bezeichnet. Die Kombiabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Kombiabschottung muss mindestens 22 cm betragen. Die Abmessungen der Kombiabschottung ergeben sich aus der Größe der zu verschließenden Bauteilöffnung (s. Abschnitte 1.2.3 und 4.4).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kombiabschottung darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und einer beidseitigen Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 bis 3.1.3).
Die Kombiabschottung darf wahlweise in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen mit einseitiger Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach Abschnitt 3.1.4 eingebaut werden.
- 1.2.2 Im Bereich der Kombiabschottungen müssen die Wände und Decken – ggf. unter Verwendung von Rahmen oder Aufleistungen – mindestens 20 cm dick sein.
- 1.2.3 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung dürfen in Wänden 100 cm (Breite) x 50 cm (Höhe) nicht überschreiten.
In Decken darf die Breite maximal 50 cm betragen; die Länge ist nicht begrenzt.
Abweichend davon darf bei Wandabschottungen mit einer Schottfläche $\leq 0,50$ m² die Schottbreite vergrößert werden, wenn entsprechende Maßnahmen zur Lastableitung (z. B. Stürze) vorhanden sind.
- 1.2.4 Die Kombiabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

- ¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.



1.2.4.1 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln sind zulässig.
- Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.
- Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen. Durch die "Rigips FEP Kabelbox" dürfen keine Kabeltragekonstruktionen hindurchgeführt werden.

1.2.4.2 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

- Die Leitungen dürfen aus Stahl oder Kunststoff bestehen.
- Der Außendurchmesser der Leitungen darf nicht mehr als 15 mm betragen.

1.2.4.3 Nichtbrennbare Rohre

- Die Rohre müssen aus Kupfer oder aus Stahl bestehen.
- Die Abmessungen der Rohre müssen folgenden Angaben entsprechen:
 - Rohre aus Kupfer: Rohraußendurchmesser $d \leq 28$ mm, Rohrwanddicke $s \geq 1,0$ mm,
 - Rohre aus Stahl: Rohraußendurchmesser $d \leq 54$ mm, Rohrwanddicke $s \geq 1,5$ mm.
- Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein⁴.
- Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.



1.2.5 Die Kombiabschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5).

1.2.6 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.4 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

1.2.7 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen. Im Bereich von nichtisolierten Metall-Rohren muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheits-temperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2² mit Längendehnungen ≥ 10 mm/m gerechnet werden.

1.2.8 Für die Anwendung der Kombiabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.

1.2.9 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Formteile

Die Formteile müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "FEP Schaum Plus" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1344 bestehen und eine Rohdichte von $(280 \pm 50) \text{ kg/m}^3$ sowie Abmessungen gemäß Anlage 1 aufweisen.

2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Zum Verschließen aller Zwischenräume und Fugen muss der dämmschichtbildende Baustoff "Dieacryl" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1530 verwendet werden.

2.1.3 Rahmen

Der Rahmen zum Einbau in Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 muss aus 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ kaschierten Gipsbauplatten, "Ridurit" genannt, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-557 bestehen.

Die Abmessungen der Bauplatten müssen den Angaben der Anlagen 8 bis 13 entsprechen.

2.1.4 Isoliermatten

Die Isoliermatten müssen aus dem Baustoff des Abschnitts 2.1.1 bestehen und eine Dicke von mindestens 2 cm aufweisen (s. Anlage 7).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Formteile

Die Verpackung der Formteile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Formteile für Kombiabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Formteile für Kombiabschottung "FEP Kombischott S 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1346
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kombiabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen⁶ jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises



(Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Kombiabschottung

Jede Kombiabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kombiabschottung "FEP Kombischott S 90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1346
- Name des Herstellers der Kombiabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kombiabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Verpackungseinheit der Formteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Kombiabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplanung),
- Grundsätze für den Einbau der Kombiabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Formteile),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen und Aufstellung der Rohre aus Metall (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Isolierdicken und -längen, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zum Einbau der Kombiabschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formteile nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Formteile nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Formteile soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Formteile ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;

- Prüfung der Beschaffenheit, Rohdichte und der Abmessungen der Formteile mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kombiabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2,
- nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Kombiabschottung darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4¹¹ entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

7	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)
11	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



In der Bauteilöffnung ist eine umlaufende Laibung (Rahmen) anzuordnen (s. Abschnitt 4.3.1).

- 3.1.3 In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kombiabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von Riegeln darf verzichtet werden,

- bei Kombiabschottungen $\leq 30 \text{ cm} \times 30 \text{ cm}$ oder
- bei Einbau von Kombiabschottungen $\leq 55 \text{ cm} \times 55 \text{ cm}$ in Trennwände mit Ständerabständen $\leq 62,5 \text{ cm}$.

Die Laibung ist in jedem Fall umlaufend gemäß Abschnitt 4.3.1 zu bekleiden.

- 3.1.4 Die nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen eine Metallunterkonstruktion besitzen und den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P 3215/2058 MPA BS, Nr. P 3216/2068 MPA BS bzw. Nr. P 3914/1672 MPA BS entsprechen. Sie dürfen wahlweise mit einem sog. Modulrahmen (s. Anlagen 9 und 10) ausgeführt sein. Der Abstand zwischen zwei Modulrahmen – gemessen zwischen den Flanschen – muss mindestens 20 cm betragen.

Der Einbau der Kombiabschottung erfolgt entweder innerhalb eines Modulrahmens oder außerhalb des Modulrahmens unter Verwendung der "Rigips FEP Kabelbox" (s. Abschnitt 4.3.3).

- 3.1.5 Falls die Dicke der Wände oder Decken weniger als 20 cm beträgt, sind im Bereich der Rohbauöffnung Aufleistungen gemäß Abschnitt 4.3 anzuordnen.

- 3.1.6 Der Sturz oder die Decke über der Kombiabschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Kombiabschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

- 3.1.7 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die anderen Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind oder die benachbarten Bauteilöffnungen mit Kombiabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verschlossen werden.

Bei Einbau der sog. "Rigips FEP Kabelbox" in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 und Anordnung außerhalb des Modulrahmens dürfen maximal zwei Abschottungen im Abstand von 10 cm angeordnet werden. Der horizontale Abstand zu weiteren Kabelboxen muss mindestens 62,5 cm und der vertikale Abstand mindestens 100 cm betragen.

3.2 Installationen

3.2.1 Allgemeines

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen nach Abschnitt 1.2.4 (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung

- der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln sowie
- der geltenden Abstandsforderungen zwischen elektrischen Anlagen und Rohrleitungsanlagen (nicht elektrische technische Anlagen), die so zu wählen sind, dass sich die Systeme gegenseitig nicht beeinflussen können.

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.



3.2.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- 3.2.2.1 Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein.
- 3.2.2.2 Durch die Bauteilöffnung dürfen Kabelbündel – bestehend aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln – ungeöffnet hindurch geführt werden, sofern die Außendurchmesser der einzelnen Kabel des Bündels nicht größer als 21 mm sind und der Gesamtdurchmesser des Kabelbündels nicht mehr als 10 cm beträgt.
- 3.2.2.3 Die Befestigung der Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.4.1 muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Durchführung nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung ist so auszubilden, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kombiabschottung nicht auftreten kann.
Durch die sog. "Rigips FEP Kabelbox" dürfen keine Kabeltragekonstruktionen hindurch geführt werden.
- 3.2.2.4 Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Abschottung in einem Abstand ≤ 10 cm bzw. ≤ 13 cm befinden (s. Anlagen 2 bis 4). Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ sein.

3.2.3 Nichtbrennbare Rohre

- 3.2.3.1 Die Rohre müssen den Angaben gemäß Abschnitt 1.2.4.3 entsprechen.
- 3.2.3.2 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Kombiabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 90 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4¹¹, Abschnitt 8.5.7.5).
- 3.2.3.3 Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Abschottung in einem Abstand ≤ 50 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ sein.

3.2.4 Abstände

- 3.2.4.1 Abstände zwischen gleichen Installationen
Der Abstand zwischen benachbarten Rohren gemäß Abschnitt 1.2.4.3 muss mindestens 50 mm betragen. Der Abstand zwischen Kupferrohren mit einem Durchmesser ≤ 18 mm darf auf 20 mm reduziert werden.
- 3.2.4.2 Abstände zwischen unterschiedlichen Installationen
Der Abstand zwischen den Kabeln (einschließlich Kabeltragekonstruktionen) und den Rohren nach Abschnitt 1.2.4.3 (gemessen von der Außenseite der Rohre) muss mindestens 100 mm betragen.
- 3.2.4.3 Abstände zwischen den Installationen und der Öffnungslaubung
Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen dürfen an den Öffnungslaubungen anliegen.
Der Abstand zwischen den Rohren nach Abschnitt 1.2.4.3 und der Öffnungslaubung muss mindestens 50 mm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Verarbeitung des Baustoffs nach Abschnitt 2.1.2 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten des Baustoffs, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.



4.2 Belegung der Kombiabschottung

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Kombiabschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.4 und 3.2 entspricht.

4.3 Aufleistungen und Rahmen

4.3.1 Wenn die Dicke der Massivwände oder der Decken im Bereich der Kombiabschottungen weniger als 20 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen aus mindestens 10 cm breiten Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Kalzium-Silikat- oder Gipsfaser-Platten mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rahmenartig auf die Wand- bzw. Deckenoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kombiabschottungen angrenzende Wand- bzw. Deckendicke mindestens 20 cm beträgt (s. Anlagen 3 und 6).

4.3.2 Bei leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 3.1.2 ist innerhalb der Rohbauöffnung ein umlaufender Rahmen aus mindestens 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Kalzium-Silikat- oder Gipsfaser-Platten anzuordnen (s. Anlage 4). Die Breite des Rahmens muss mindestens 200 mm betragen (bei Wanddicken ≤ 200 mm) bzw. der Wanddicke entsprechen (bei Wanddicken > 200 mm).

Die Befestigung erfolgt mit Hilfe von Schnellbauschrauben in Abständen ≤ 30 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste.

4.3.3 In nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 erfolgt der Einbau der Kombiabschottung entweder innerhalb eines Modulrahmens (passgenau im Modulrahmen (s. Abschnitt 4.3.3.1) oder bei Abmessungen kleiner als der Moduleinsatz unter Verwendung der "Rigips FEP Kabelbox" (s. Abschnitt 4.3.3.2) oder außerhalb des Modulrahmens in der Wand unter Verwendung der "Rigips FEP Kabelbox" (s. Abschnitt 4.3.3.2).

4.3.3.1 Kombiabschottungen mit Abmessungen > 13 cm (Breite) x 20 cm (Höhe) müssen in einem Rahmen aus 2 cm dicken Plattenstreifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Gipsfaser-Platten mittig im Modulrahmen befestigt werden (s. Anlagen 11 bis 13). Die Größe des Rahmens muss der Größe der Moduleinsätze entsprechen, so dass der Rahmen stramm sitzend eingebaut werden kann. Die Fugen brauchen nicht verspachtelt zu werden.

4.3.3.2 Kombiabschottungen mit Abmessungen ≤ 13 cm (Breite) x 20 cm (Höhe) müssen als sog. "Rigips FEP Kabelbox" ausgeführt werden, die entweder in einen Modulrahmen (s. Anlagen 14 bis 17) oder direkt in die Wand (s. Anlage 8) eingebaut werden dürfen. Der Rahmen der Kabelbox muss Abmessungen gemäß den Angaben der Anlage 8 aufweisen. Die Fugen zwischen dem Rahmen der Kabelbox und der Bauteillaibung bzw. der Modulrahmeneinsätze sind mit der Spachtelmasse "Vario 30" der Firma Rigips GmbH, 45896 Gelsenkirchen, zu verspachteln (s. Anlage 8). Die Moduleinsätze dürfen nur soweit ausgeschnitten werden, dass an jedem Einsatz ein mindestens 5 cm breiter von oben bis unten durchgehender Streifen verbleibt (s. Anlagen 14 und 17).

4.4 Verarbeitung der Bauprodukte

4.4.1 Vor Herstellung der Kombiabschottung müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

4.4.2 Alle Fugen und Spalten zwischen den Installationen (insbesondere in den Zwickeln zwischen den Kabeln) bzw. zwischen den Installationen und den Öffnungslaibungen sind von einer Wandseite bzw. von der Deckenoberseite aus mindestens 2 cm tief mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Dieacryl" nach Abschnitt 2.1.2 zu verfüllen.

4.4.3 Die verbleibende Bauteilöffnung zwischen den hindurch geführten Kabeln und Kabeltragekonstruktionen und ggf. den Rohren sowie den Öffnungslaibungen ist vollständig mit Formteilen nach Abschnitt 2.1.1 auszufüllen. Die Formteile sind mit ihren Längsseiten parallel zu den Kabeln so einzusetzen, dass ein dichter Verschluss der Öffnung ohne vertikal durchgehende Fugen entsteht.



Im Bereich der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen und ggf. den Rohren und der Laibungen sind aus den Formteilen unter Verwendung eines Schneidwerkzeuges Pass-Stücke herzustellen und stramm sitzend einzubauen.

Im Verlauf der Montage sind alle Fugen zwischen den Kabeln und den Formteilen von einer Wandseite bzw. von der Deckenoberseite aus mindestens 2 cm tief mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Dieacryl" nach Abschnitt 2.1.2 auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 8 und 11 bis 17). Die Fugen zwischen den Formteilen brauchen nicht verfüllt zu werden.

4.4.4 Kabelbündel nach Abschnitt 3.2.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

4.4.5 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Dieacryl" nach Abschnitt 2.1.2 im Bereich der Kombiabschottung vollständig auszufüllen.

4.5 Maßnahmen an nichtbrennbaren Rohren

Die Rohre aus Kupfer nach Abschnitt 1.2.4.3 mit einem Durchmesser > 18 mm müssen in Wandabschottungen zu beiden Seiten auf einer Länge von jeweils mindestens 23 cm und in Deckenabschottungen zu beiden Seiten auf einer Länge von jeweils mindestens 30 cm (gemessen ab Schottoberfläche) mit Isoliermatten nach Abschnitt 2.1.4 ummantelt werden. Die Enden der Matten sind zu verkleben.

4.6 Sicherungsmaßnahmen

Kombiabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

4.7 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kombiabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.8 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kombiabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kombiabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kombiabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 18). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kombiabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Kombiabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kombiabschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.8.

5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

5.2.1 Herstellung der Nachbelegungsöffnungen

Für Nachbelegungen dürfen (z. B. durch Bohrung oder Herausnahme von Formteilen) Öffnungen hergestellt werden, sofern die Belegung der Kombiabschottung dies gestattet (s. Abschnitt 4.2).

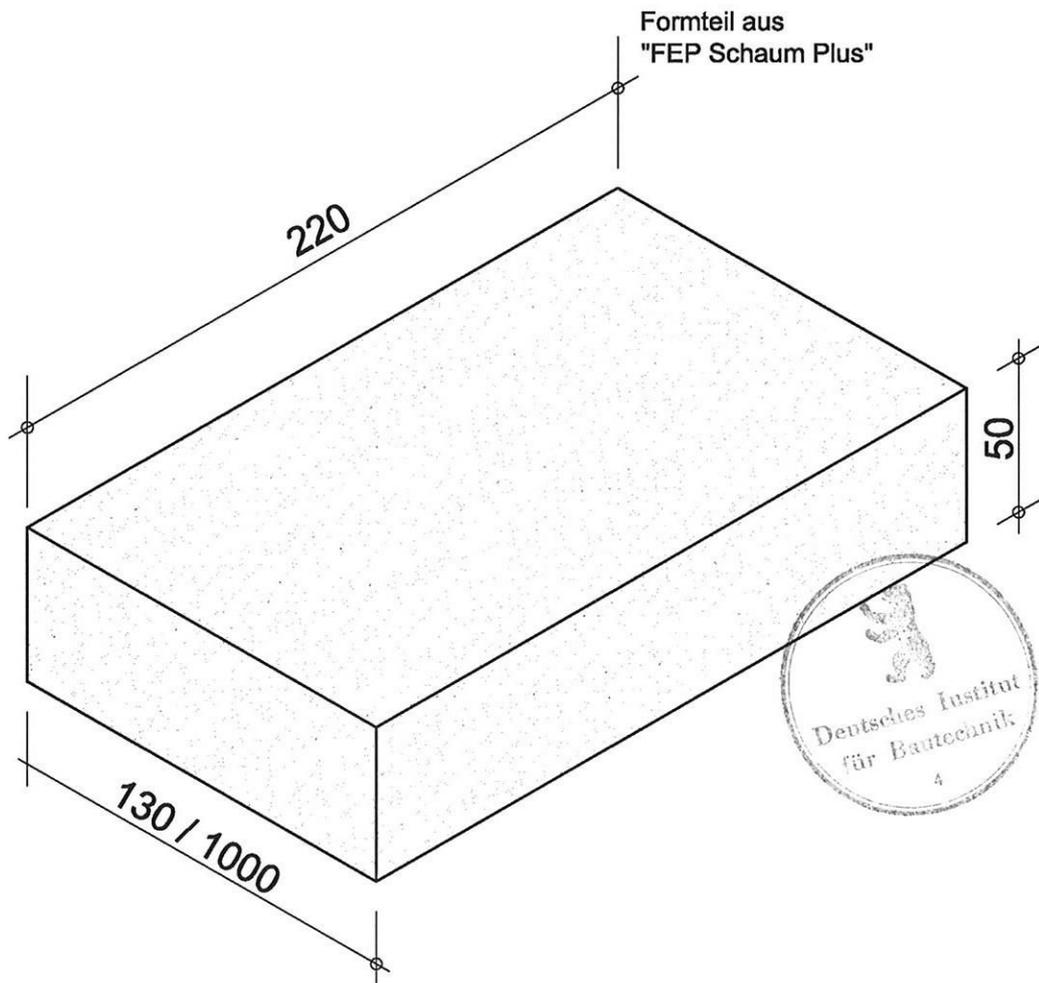


5.2.2 Nachbelegung der Kombiabschottung

- 5.2.2.1 Werden Öffnungen für nachträglich zu verlegende Kabel oder Rohre geschaffen, sind die verbleibenden Hohlräume in gesamter Schottstärke mit aus den Formteilen nach Abschnitt 2.1.1 hergestellten Pass-Stücken zu verschließen; alle Zwischenräume und die Zwickel zwischen den Kabeln und den Pass-Stücken sind mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Dieacryl" nach Abschnitt 2.1.2 von einer Wandseite bzw. von der Deckenoberseite aus mindestens 2 cm tief auszufüllen. An neu hinzugekommenen Rohren sind ggf. Maßnahmen gemäß Abschnitt 4.5 anzuordnen.
- 5.2.2.2 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 4.4.5 zu beachten.

Juliane Valerius
Referatsleiterin



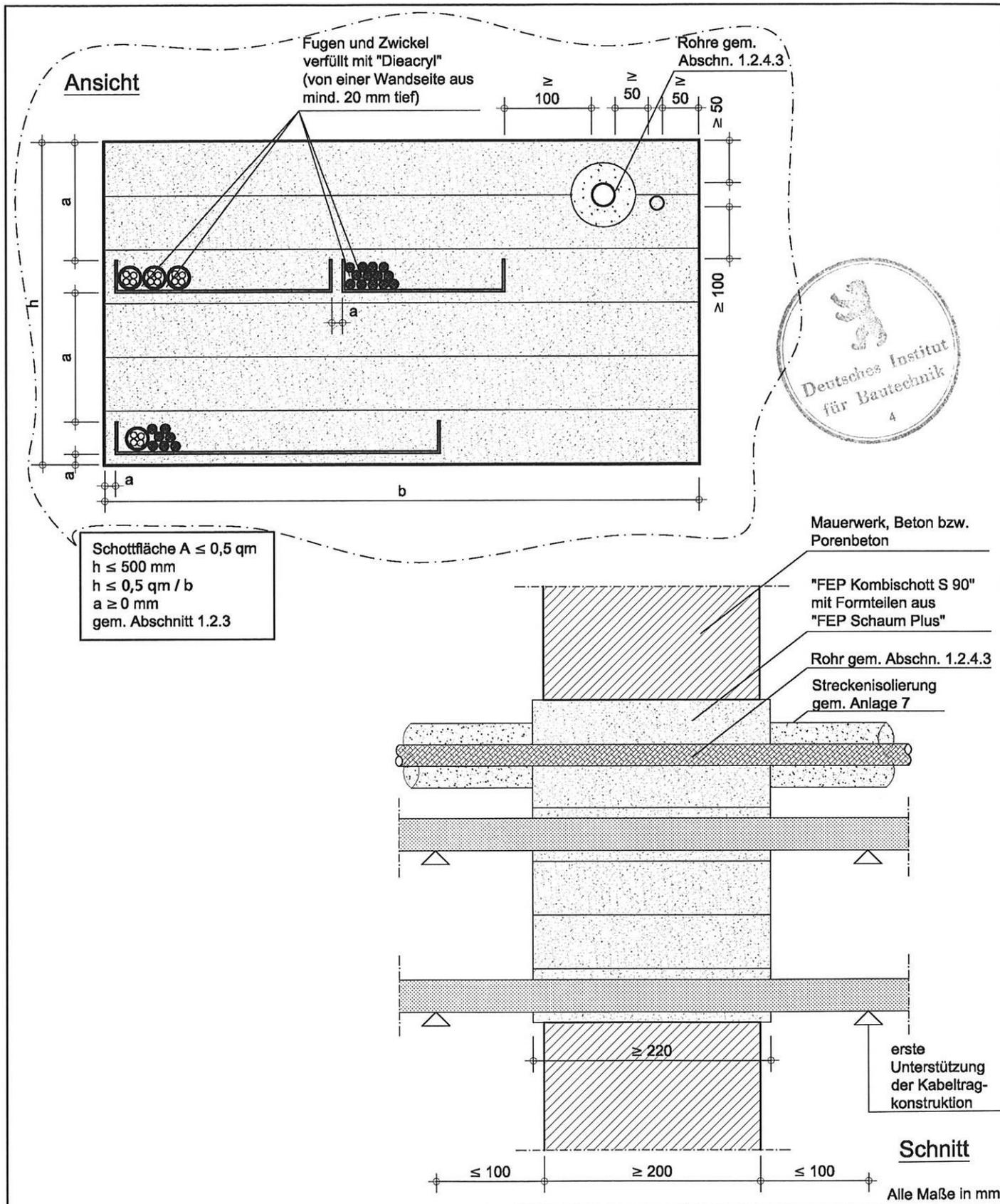


alle Masse in mm

Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Formteil -

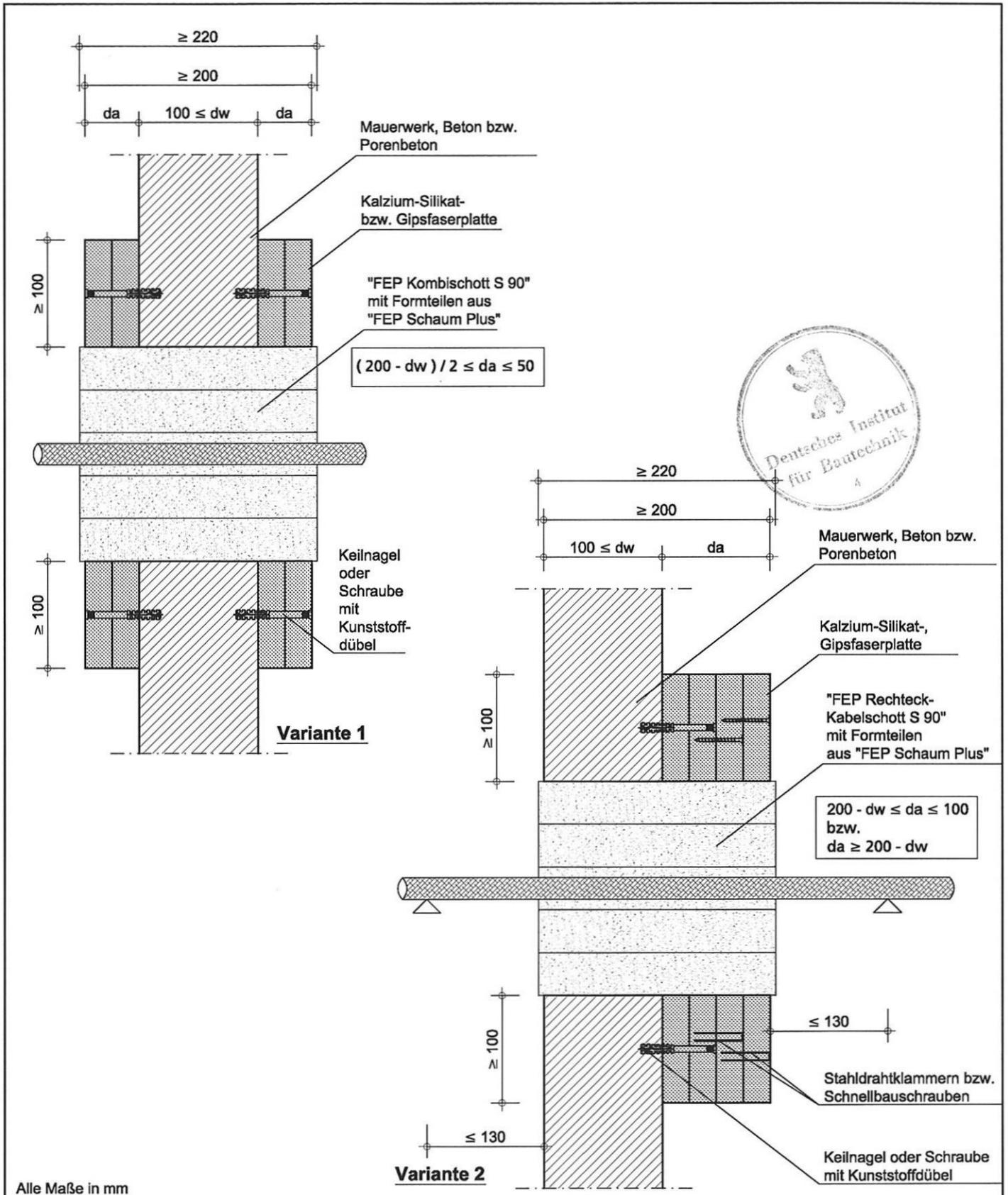
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1346
vom 28.10.2010



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Wandabschottung Massivwand: Wandstärke $\geq 200 \text{ mm}$ -

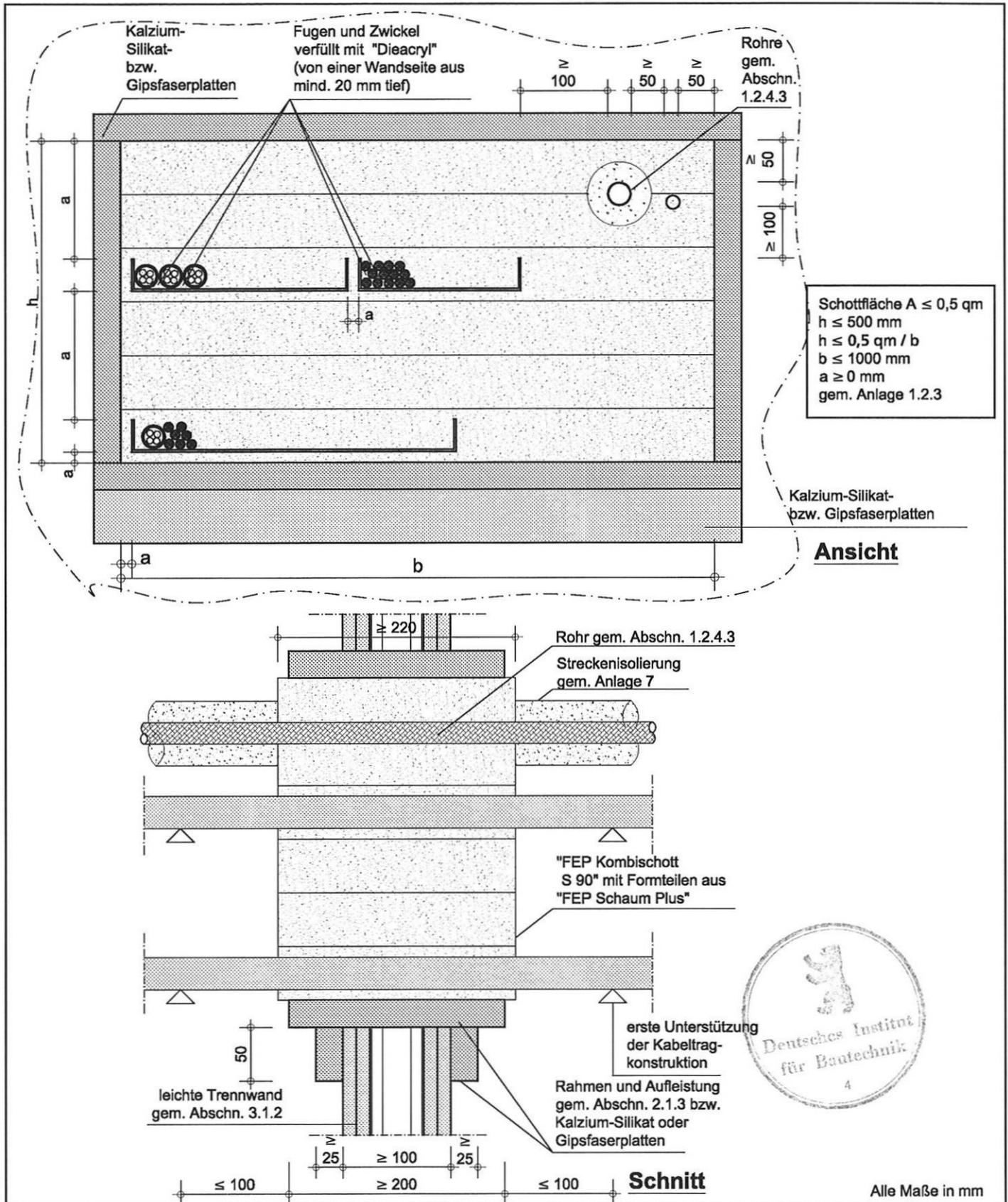
Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Wandabschottung Massivwand: Wandstärke ≥ 100 mm -

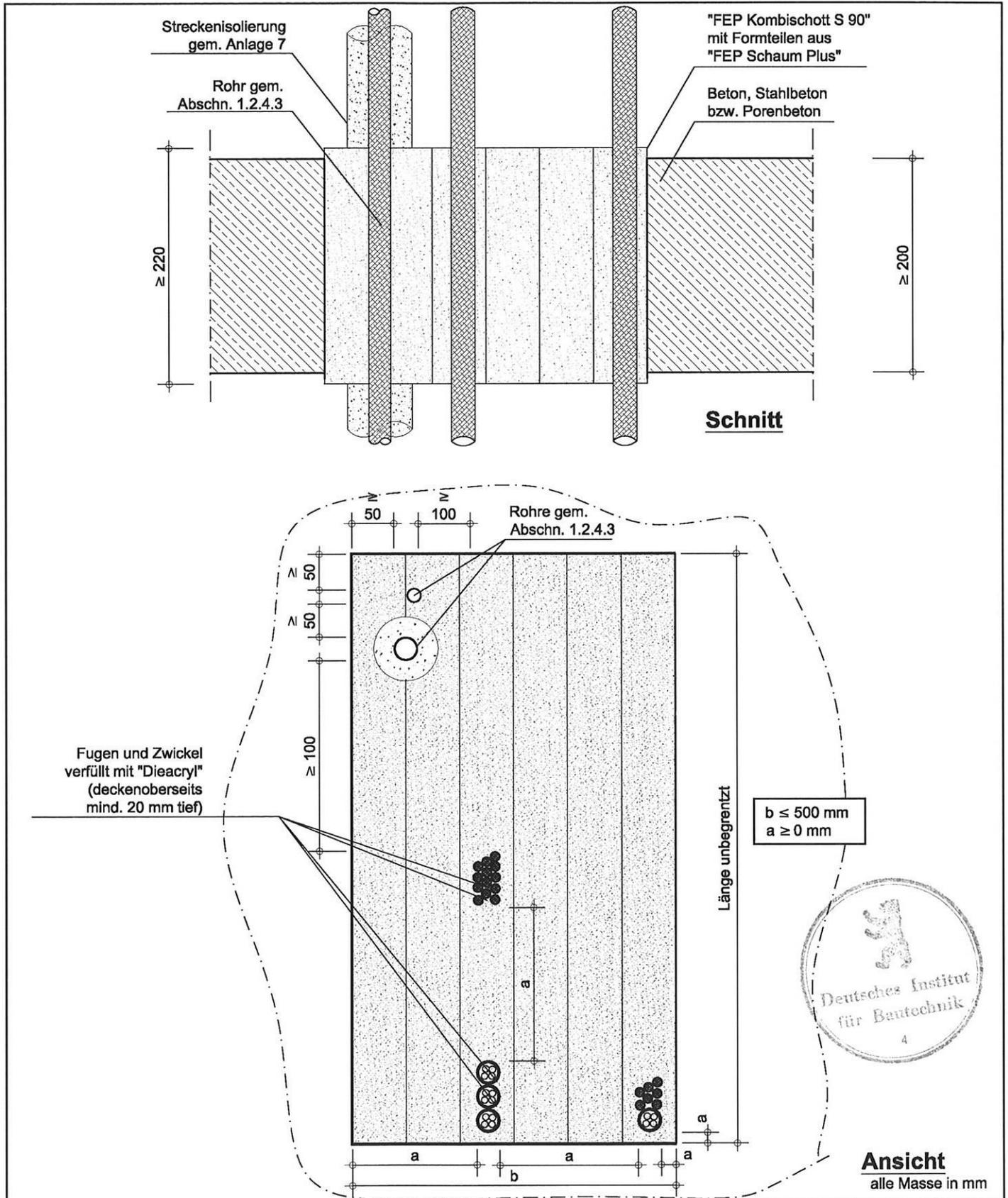
Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Wandabschottung: Leichte Trennwand -

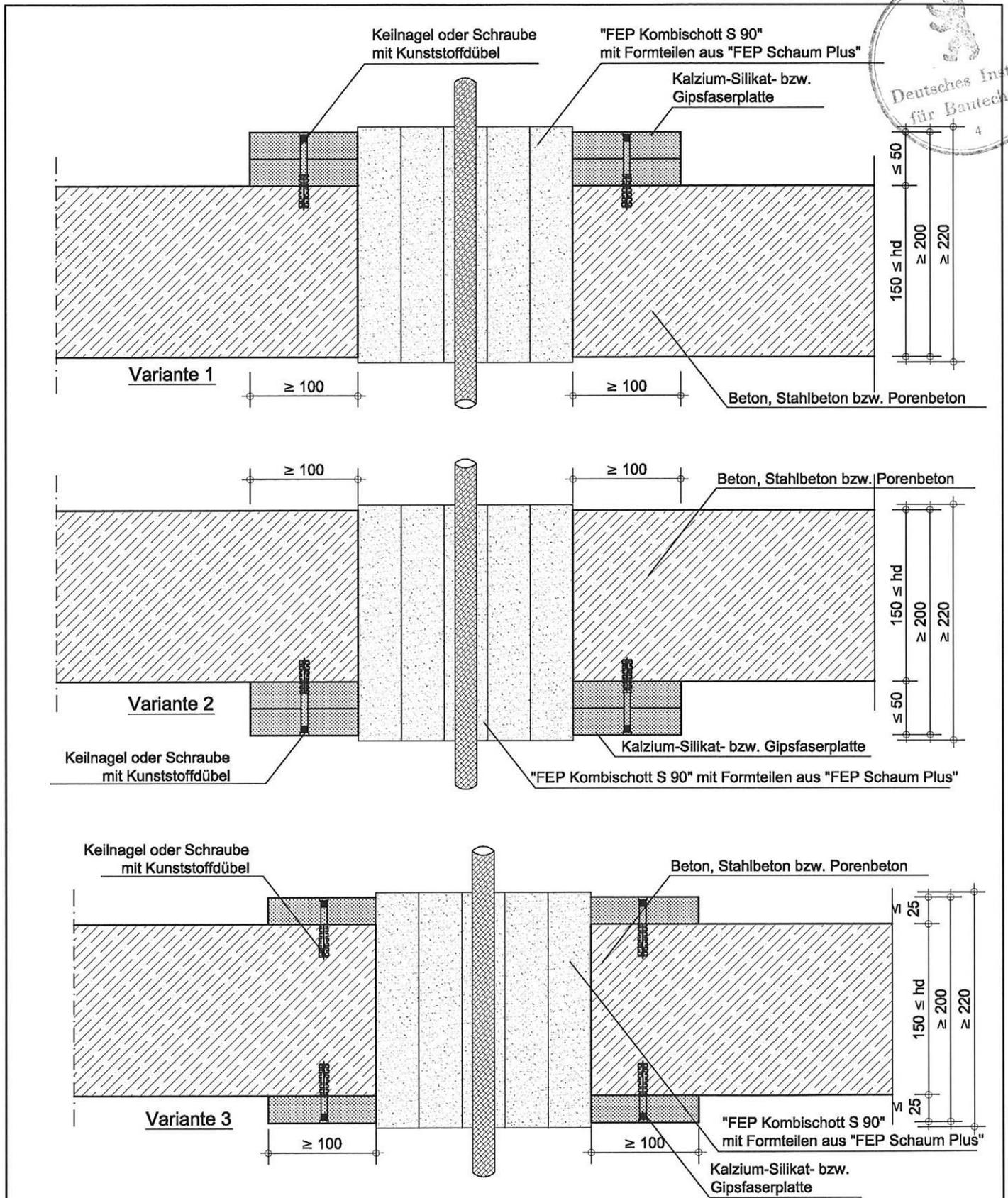
Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

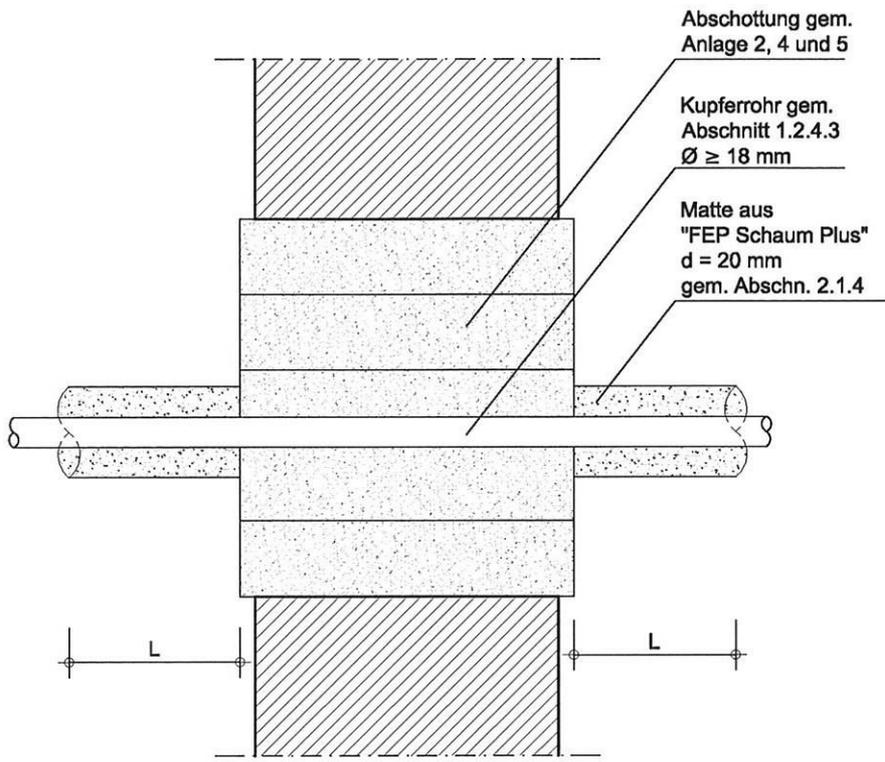
- Deckenabschottung: Horizontalschnitt und Ansicht -



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

- Deckenabschottung: Horizontalschnitt in Varianten -



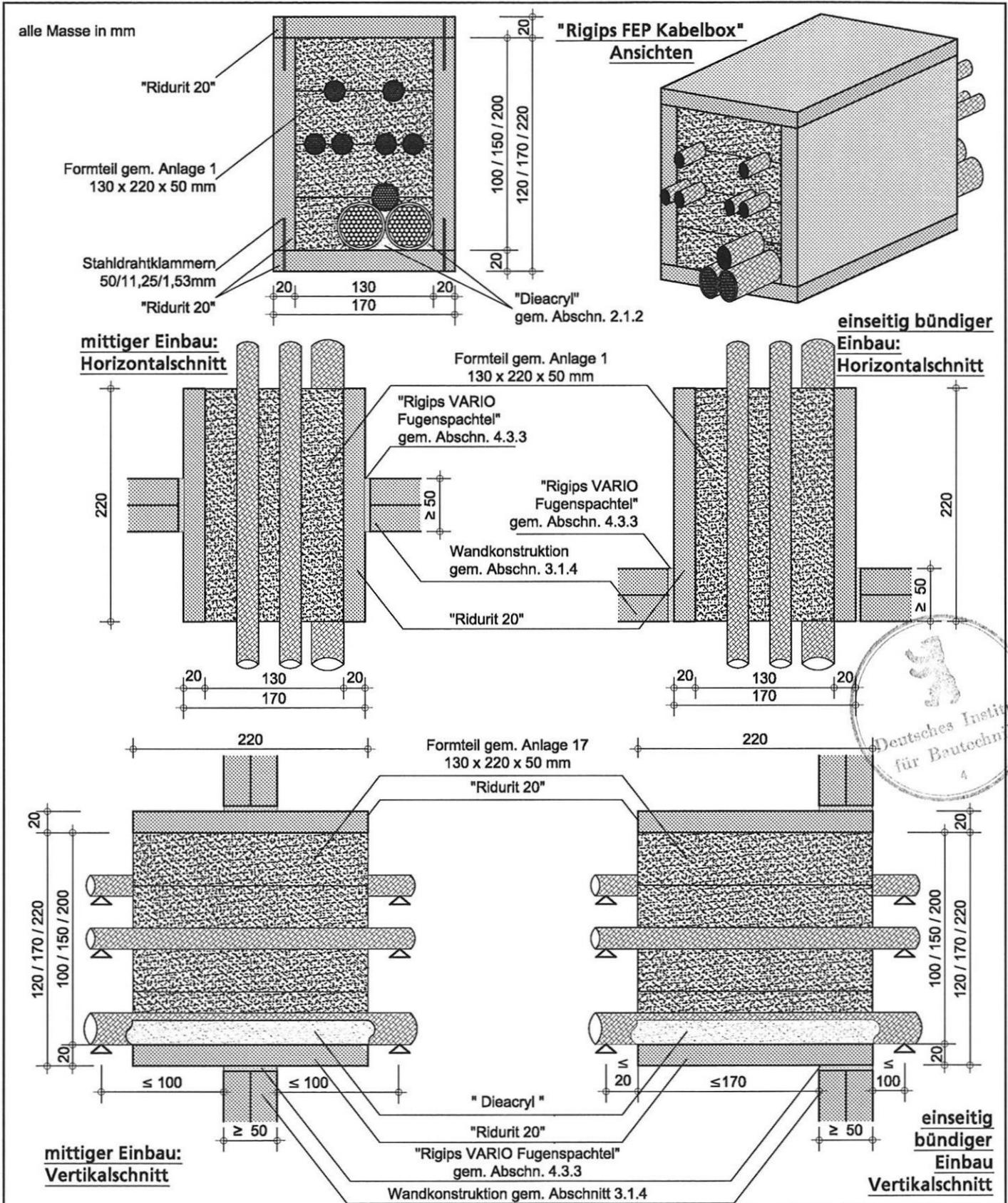
in Decken: $L \geq 300$ mm
 in Wänden: $L \geq 230$ mm



alle Masse in mm

Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9
- Strecken-Isolierung der Kupferrohre $\varnothing \geq 18$ mm -

Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-19.15-1346 vom 28.10.2010

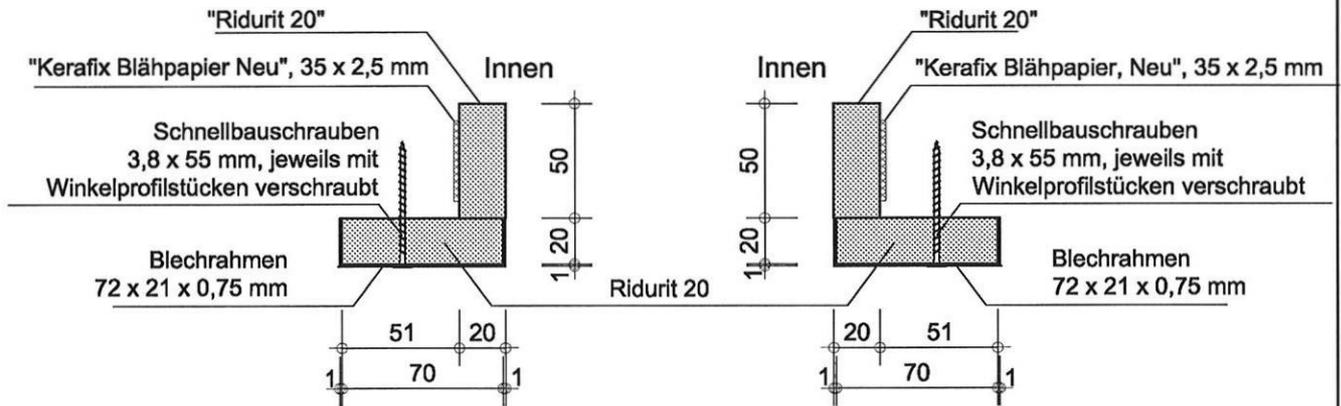
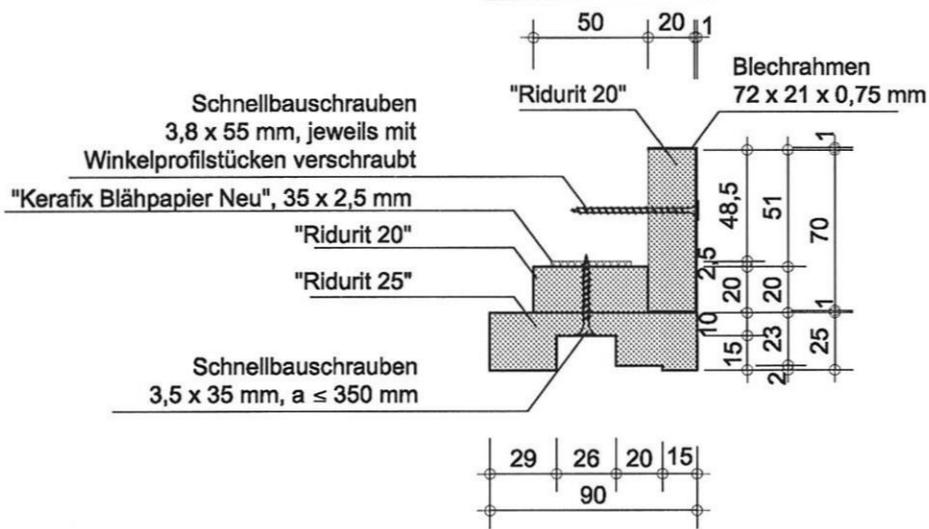


Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

- "Rigips FEP Kabelbox": Einbau in nichttragende, raumabschließende
 Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 -

Rahmen-Oberteil

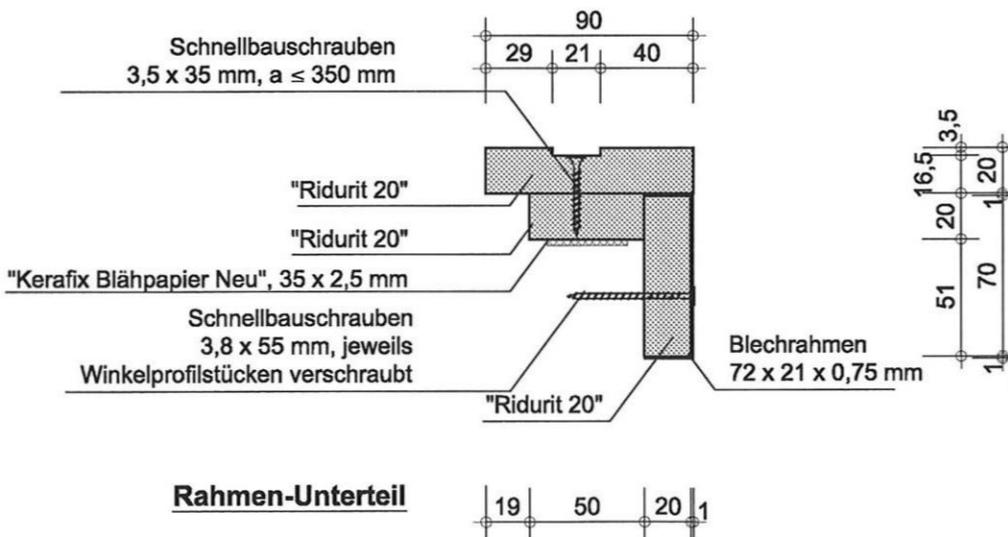


Rahmen-Links

Außen

Rahmen-Rechts

Außen



Rahmen-Unterteil

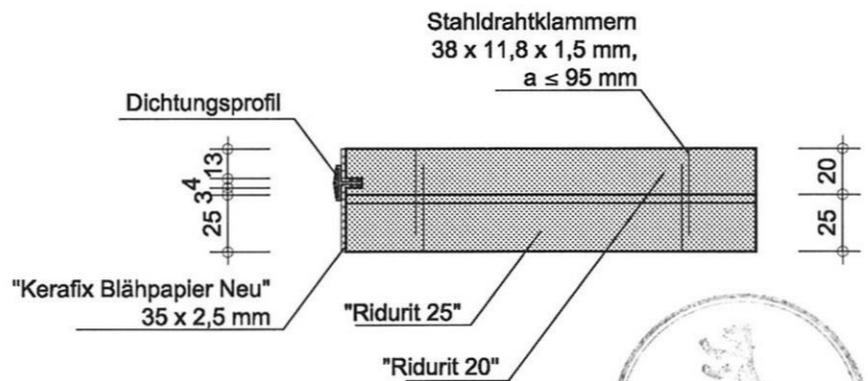
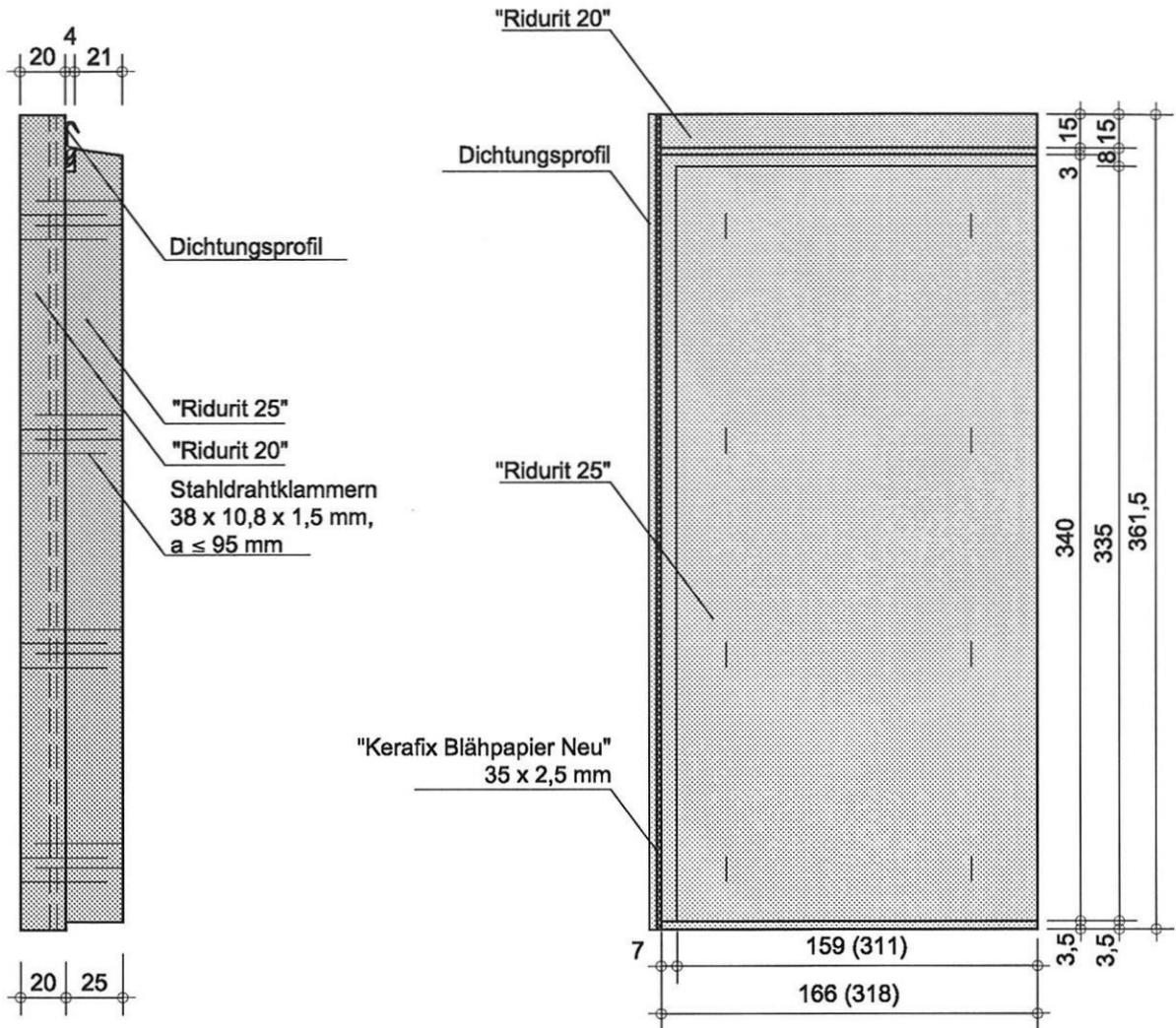


alle Masse in mm

Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Modulrahmen : äußerer Rahmen -

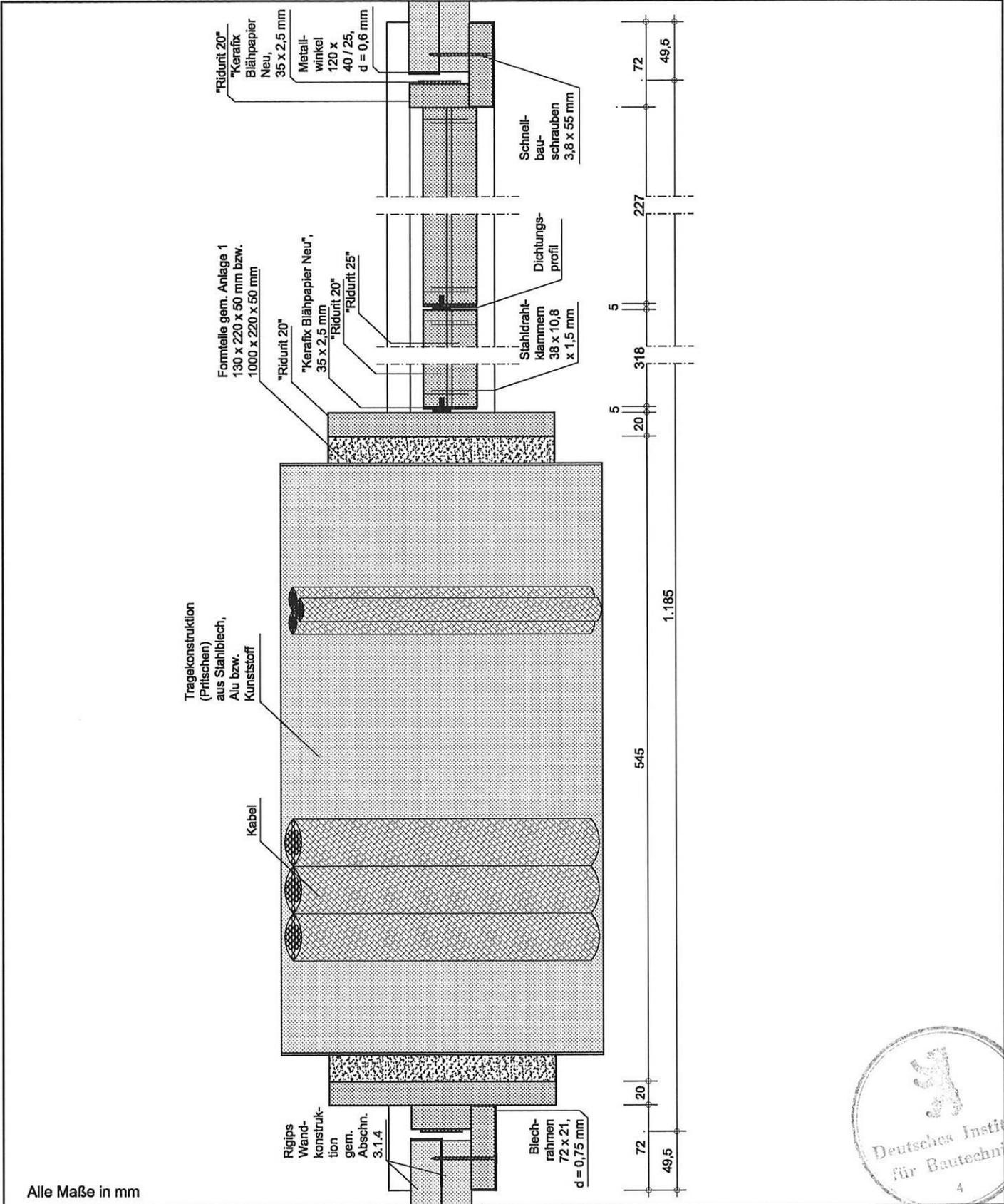
Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

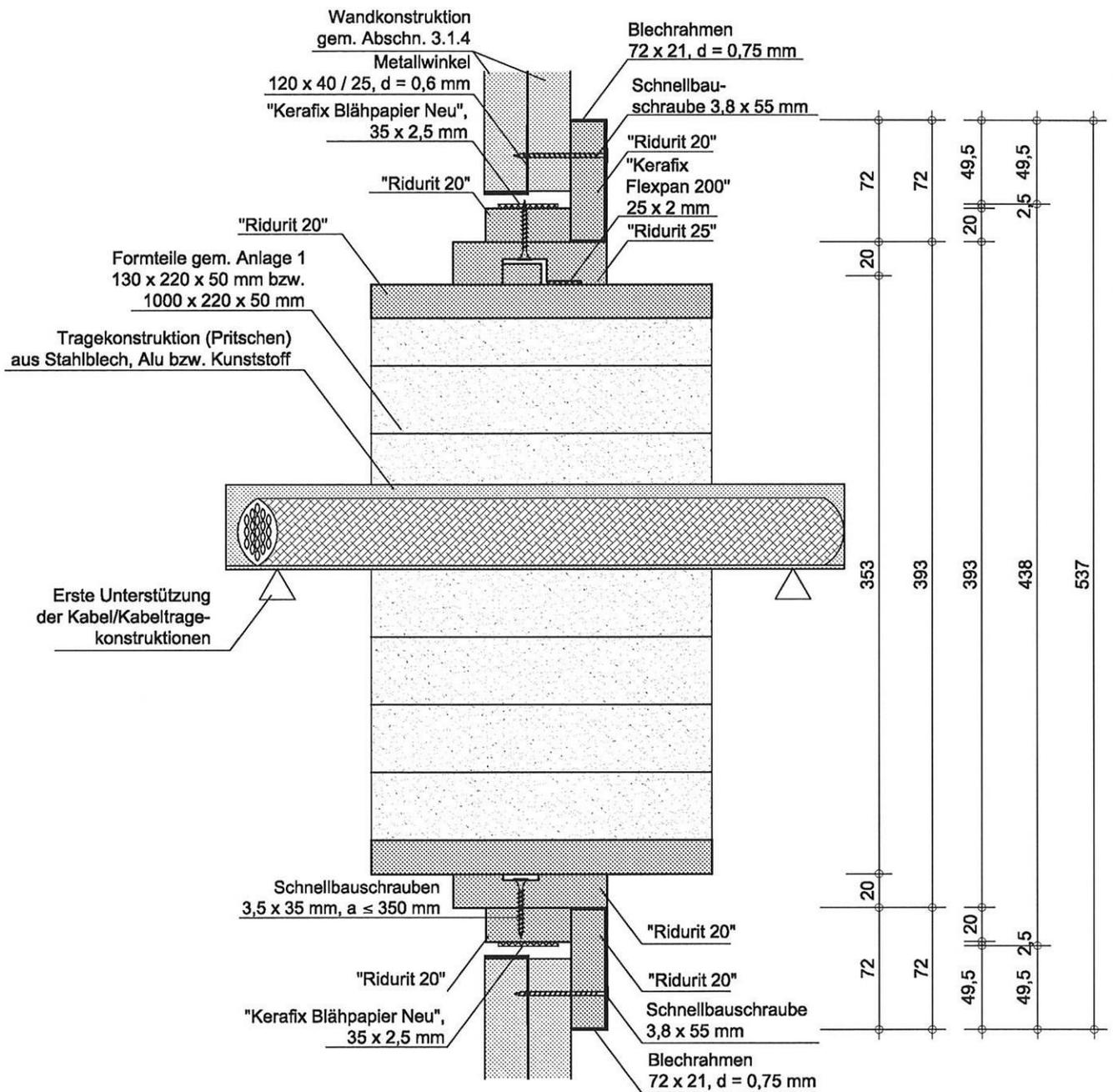
- Modulrahmen : Moduleinsätze -



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Einbau in Modulrahmen : Detail Horizontalschnitt -

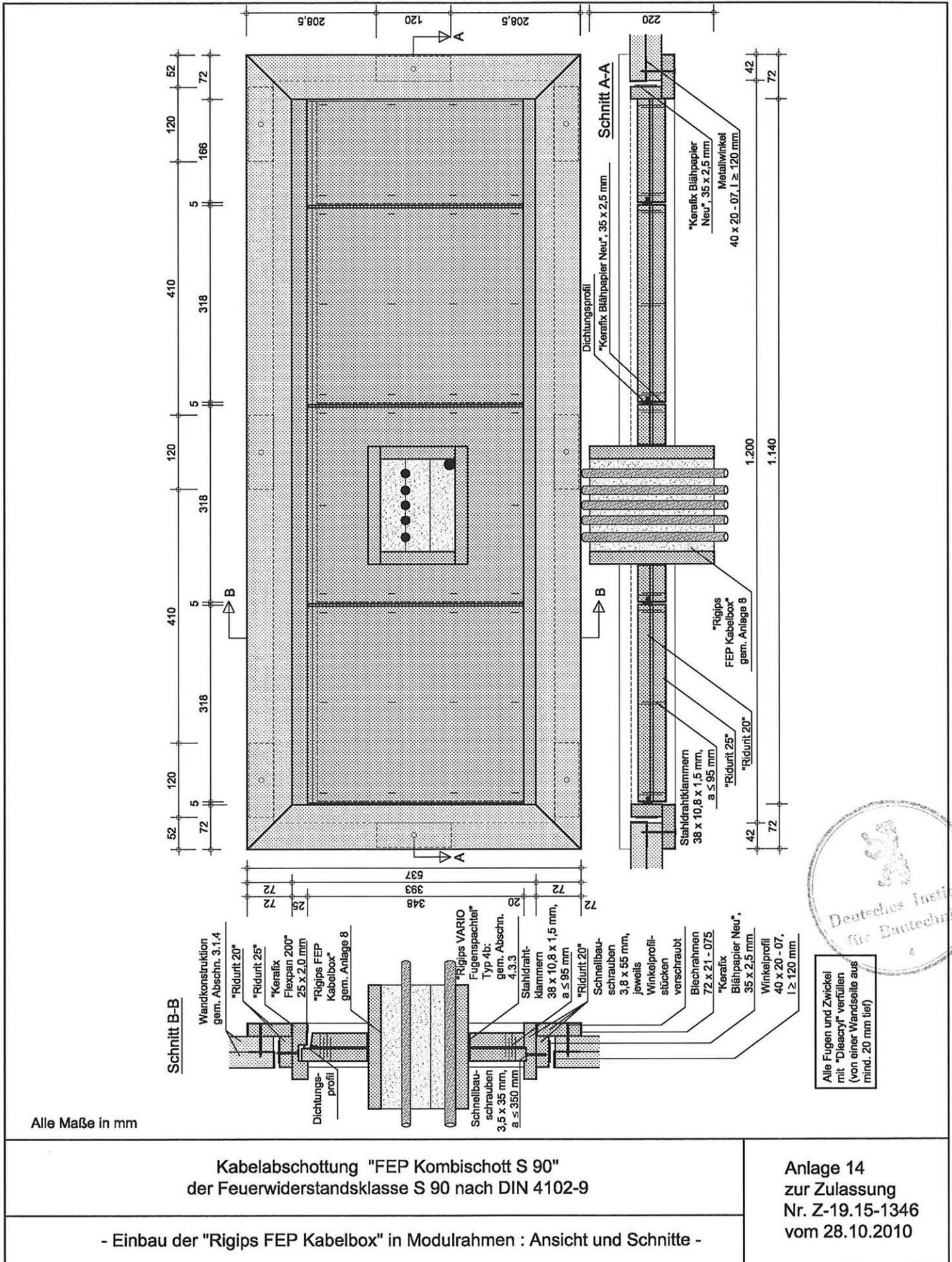
Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

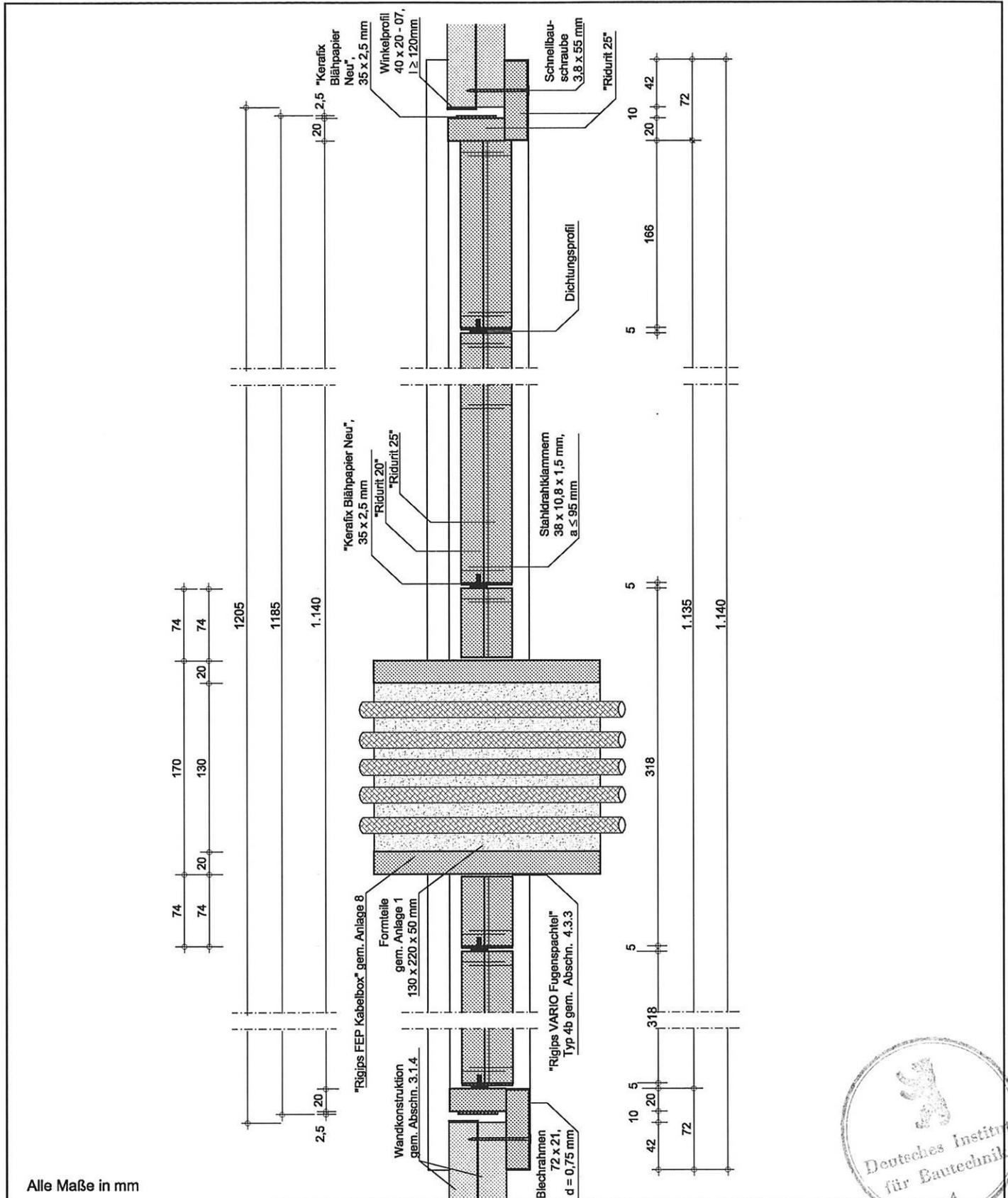


Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

- Einbau in Modulrahmen : Detail Vertikalschnitt -

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

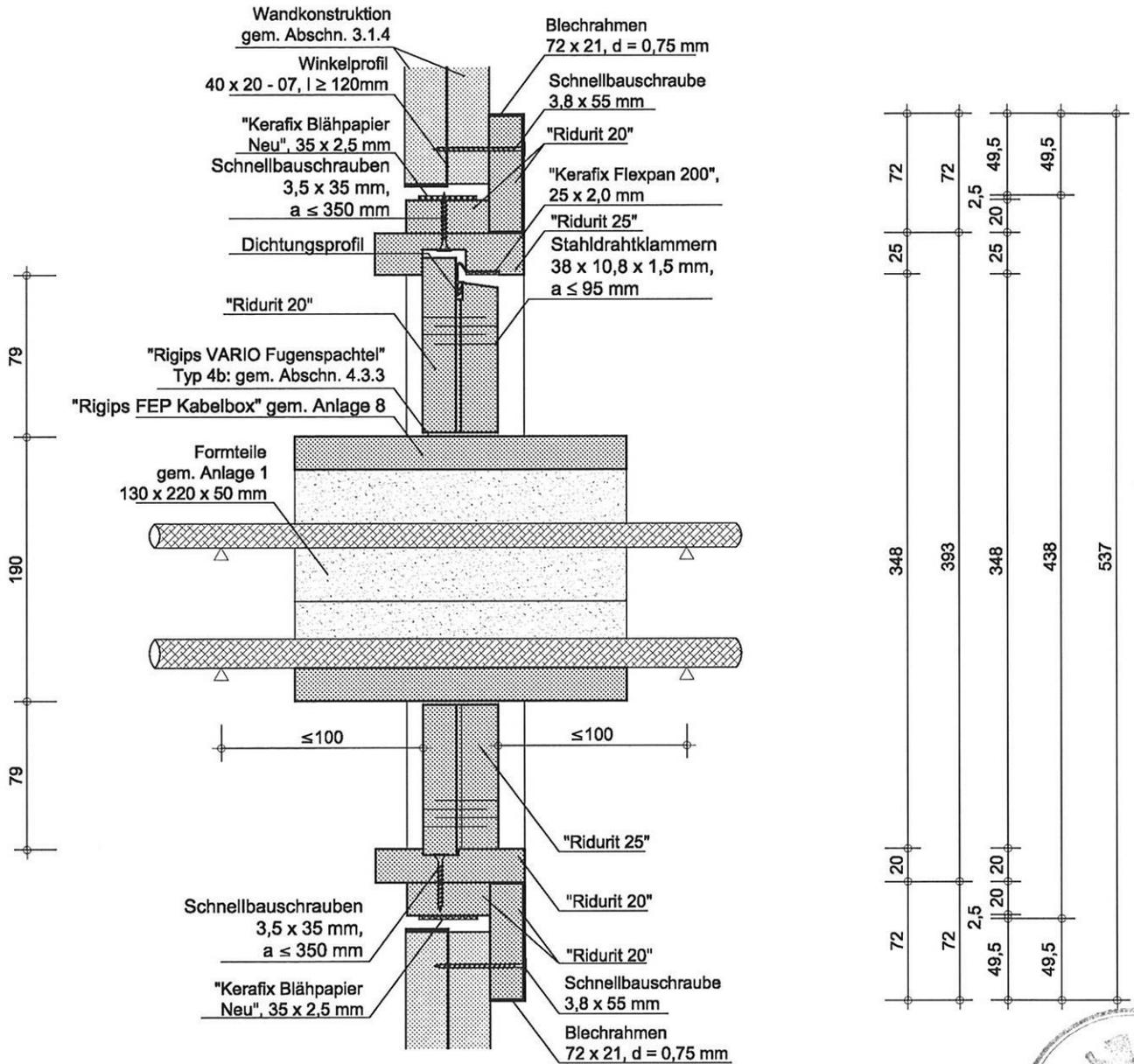




Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 15
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

- Einbau der "Rigiops FEP Kabelbox" in Modulrahmen : Detail Horizontalschnitt -

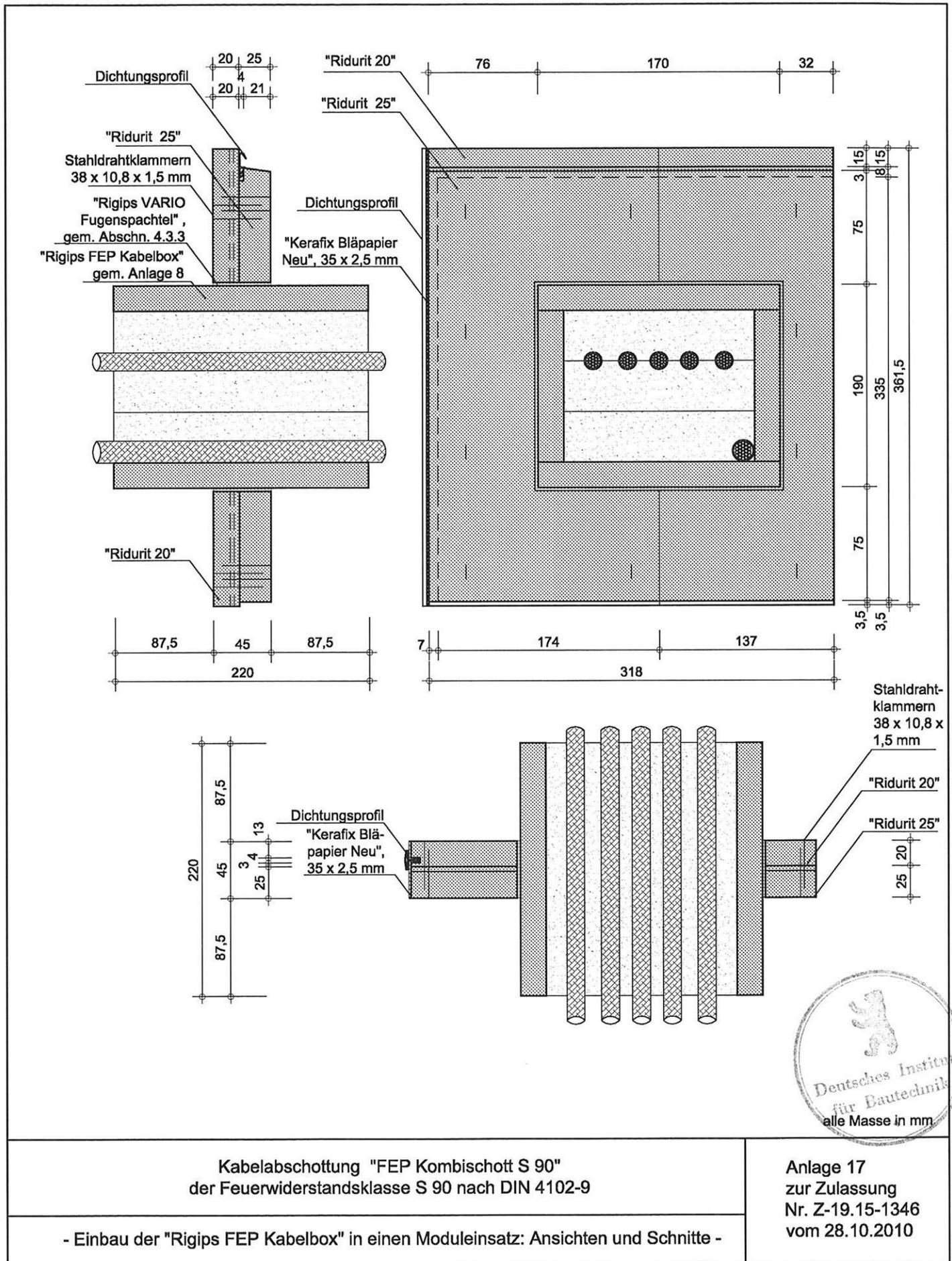


alle Masse in mm

Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 16
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

- Einbau der "Rigips FEP Kabelbox" in Modulrahmen : Detail Vertikalschnitt -



Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Anlage 17
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.15-1346
 vom 28.10.2010

- Einbau der "Rigips FEP Kabelbox" in einen Moduleinsatz: Ansichten und Schnitte -

Kabelabschottung "FEP Kombischott S 90"
Feuerwiderstandsklasse S 90

Anlage 18

- Übereinstimmungsbestätigung -

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabel-/Kombiabschottung(en)**
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

Datum der Herstellung:

.....

Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabel-/Kombiabschottung(en)**:

S.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabel-/Kombiabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S..... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Schottmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen; Rohrmanschetten bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)